



Stadt Schenefeld

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schenefeld über eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff Baugesetzbuch (BauGB) für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet Süd“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I, S. 3634) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Schl.-Hol. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) hat die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass

Für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet Süd“ hat die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2018 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

§ 2 Veränderungssperre

Für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet Süd“ wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen und festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet Süd“ und ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte, die als Anlage ausdrücklich Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Veränderungssperre umfasst die Flurstücke im Geltungsbereich.

§ 3 Vorhaben im Geltungsbereich

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Genehmigungspflichten

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes



Stadt Schenefeld

Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 in Kraft tritt, sonst tritt sie nach Ablauf einer Frist von 13 Monaten und 25 Tagen seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Schenefeld, den 08.01.2021

gez. Küchenhof
Bürgermeisterin

Anlage:

Übersichtskarte der Veränderungssperre (entspricht dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet Süd“)

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schenefeld unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 GO).

Die Bekanntmachung wird am 18.01.2021 im Schenefelder Tageblatt veröffentlicht und kann ab dem 18.01.2021 im Internet unter der Adresse <https://www.stadt-schenefeld.de> in der Rubrik Aktuelles/ Bekanntmachungen eingesehen werden. Jede Person kann sich diese Satzung kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bezugsadresse lautet: Stadt Schenefeld, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld. Textfassungen werden im Rathaus (Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld) bereitgehalten.



Stadt Schenefeld

